Stadt Weißenfels **Rechtsamt**	**07.02.2022**
Beantwortung der Anfrage AF 036/2022/1	öffentlich
des Ortsbürgermeisters	Schiller, Hubert
am 31.01.2022	im Ortschaftsrat Markwerben

Herr Schiller schlägt vor, dass die Einwohner von Markwerben über eine Postwurfsendung zu diesem Sachverhalt befragt werden sollen.
Dazu wird eine rechtliche Auskunft beim Rechtsamt eingeholt, ob und wie diese Befragung durchgeführt werden darf.

Sehr geehrte Damen und Herren Ortschaftsräte,
sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Schiller,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Eine Bürgerbefragung ist im Rahmen der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels (HS) möglich. Rechtsgrundlage ist § 3 der HS. Danach erfolgt eine solche insbesondere in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Online-Abstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

Für Rückfragen steht Ihnen mein Amtsleiter Rechtsamt, Herr Mämecke, unter der Telefonnummer 03443/ 370-301 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Risch
Oberbürgermeister